



RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG DES TITELS UNIVERSITÄTSPROFESSORIN/UNIVERSITÄTSPROFESSOR

I. Allgemeine Richtlinien

Ausgangspunkt dieser Richtlinien sind die mit Beschluss des Ministerrates vom 7. November 2007 festgelegten Erfordernisse für die Verleihung des Berufstitels "UniversitätsprofessorIn", nämlich

Formalerfordernisse/Voraussetzungen:

Die Verleihung erfolgt an Lehrpersonen an Universitäten oder Hochschulen nach mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit.

- **Vollendung einer im öffentl. Dienst tatsächlich zurückgelegten 15-jährigen Dienstzeit oder Nachweis der Ausübung einer mindestens 15-jährigen zu würdigende Tätigkeit (rückgerechnet vom Datum der Antragstellung)**
- **Ablauf eines Zeitraumes von 2 Jahren seit der letzten Ernennung**
- **Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren seit der letzten Verleihung einer Auszeichnung des Bundes**
- **Vollendung des 45. Lebensjahres**

Seitens des Bundesministeriums wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass - auch wenn die Bewerberin, der Bewerber, die im obigen Punkt angeführten Voraussetzungen erfüllt - **kein Rechtsanspruch** auf die Verleihung eines Berufstitels **besteht**.

II. Richtlinien der Medizinischen Universität Wien

1. Vorbemerkungen

Die Richtlinien zielen darauf ab, allen UniversitätsdozentInnen, die der Medizinischen Universität Wien zugeordnet sind, trotz unterschiedlicher Aufgaben (an naturwissenschaftlich-theoretischen oder experimentell-medizinischen Instituten, an Kliniken oder als LeiterIn anderer Krankenanstalten etc.) möglichst gleich gute Chancen zur Erlangung des Berufstitels eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin einzuräumen.



2. Generelle Erfordernisse

Die Verleihung des Berufstitels soll sich nur auf hervorragende VertreterInnen ihres Berufes erstrecken.

Dieses Erfordernis wird aufgrund der **Allgemeinen Richtlinien** des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (**Abschnitt I**) durch die **Medizinische Universität Wien** spezifiziert und wie folgt im Detail festgelegt:

Unabdingbar für die Titelverleihung sind nach der Habilitation erbrachte besondere Leistungen, vor allem ein gewisses Maß an eigenständiger Forschung, deren Ergebnisse in Originalarbeiten publiziert wurden, und ein gewisses Ausmaß an wissenschaftlicher Lehrtätigkeit. Im weiteren können besondere Leistungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis sowie wissenschaftliche Tätigkeiten, die aufgrund nationaler und internationaler wissenschaftlicher Anerkennung ausgeübt werden, erbracht und angerechnet werden.

3. AntragstellerIn

Der Antrag ist in der Regel vom Titelwerber/von der Titelwerberin persönlich zu stellen. Falls der Titelwerber/die Titelwerberin von einer anderen Person vorgeschlagen wird, hat die zuständige Kommission den Titelwerber/die Titelwerberin zur Erbringung der entsprechenden Unterlagen aufzufordern.

4. Einreichung

Über den Zeitpunkt der Antragstellung entscheidet der Titelwerber/die Titelwerberin selbst aufgrund der persönlichen Einschätzung seiner Leistungen und anhand der festgelegten Richtlinien. Die jeweiligen Leistungen sind durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Die Einreichung kann frühestens nach Vollendung des 45. Lebensjahres und fünf Jahre nach der Habilitation erfolgen.

In den Richtlinien sind die Anforderungen und Bewerbungskriterien so formuliert, dass TitelwerberInnen, ReferentInnen und Kommissionsmitglieder die Leistungen des Titelwerbers/der Titelwerberin möglichst objektiv beurteilen und quantifizieren können.

5. GutachterInnen

5.1. Die Kommission bestimmt in ihrer der Einreichung folgenden Sitzung einen Betreuer/eine Betreuerin aus den Mitgliedern der Kommission, der/die die Unterlagen prüft und der Kommission berichtet.

Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Unterlagen ausreichend und vollständig sind, werden mindestens zwei GutachterInnen bestellt, die die eingereichten Unterlagen (insbesondere hinsichtlich der wissenschaftlichen Tätigkeit sowie weiterer Angaben der/des Antragsteller(s)/in) zu überprüfen, die wissenschaftlichen Arbeiten auch schriftlich zu beurteilen und gemäß den Richtlinien der Kommission eine entsprechende nachvollziehbare Punktebewertung abzugeben haben.

Die Gutachten sind von den GutachterInnen anhand der Richtlinien innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erstellen.

5.2. Der Titelwerber/die Titelwerberin ist berechtigt, GutachterInnen vorzuschlagen, die seine/ihre Arbeiten beurteilen können. Die GutachterInnen müssen selbst mindestens den angestrebten Titel erworben haben. Zwei mögliche GutachterInnen sollen der Medizinischen Universität Wien, zwei weitere GutachterInnen sollen einer anderen österreichischen Medizinischen Universität, eventuell weitere einer ausländischen Universität/Fakultät angehören, wobei die Bereitschaft zur Übernahme des Gutachtens durch die vorgeschlagenen ausländischen



GutachterInnen gesichert sein sollte. **Es ist darauf zu achten, dass in den letzten 10 Jahren keine gemeinsame Publikationstätigkeit mit den vorgeschlagenen GutachterInnen stattgefunden hat.**

Die Kommission ist jedoch nicht an die GutachterInnenvorschläge gebunden.

**6. Punktebewertung für die nach der Habilitation zu erbringenden Leistungen
(siehe Abschnitt IV)**

Für die Titelverleihung muss eine **Mindestzahl von 20 Punkten** erreicht werden. Davon müssen als **Pflichtpunkte mindestens 12 Punkte für wissenschaftliche Originalarbeiten, mindestens 4 Punkte für wissenschaftliche Lehrtätigkeit** und mindestens 2 Punkte aus den übrigen Gebieten erbracht werden.

7. Abstimmung in der Kommission

Auf der Basis der Einreichunterlagen und der vorliegenden Gutachten erfolgt die Abstimmung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

8. Addendum

Mit der persönlichen Einreichung und den transparenten Richtlinien, die auch eine Selbsteinschätzung erlauben, soll unter Vermeidung jeglicher Abhängigkeitsverhältnisse die Mündigkeit des Titelwerbers/der Titelwerberin hervorgehoben werden. Maßgeblich für Einreichung und Zuerkennung des Titels soll nur das Erbringen einer bestimmten Leistung nach der Habilitation sein

III. Einreichunterlagen

(einfache Ausfertigung in Hardkopie sowie in elektronischer Form

entweder per e-Mail an karin.tentulin-wawra@meduniwien.ac.at oder auf CD oder USB-Stick)

1. Lebenslauf

2. Liste sämtlicher wissenschaftlicher Publikationen

Eine Unterteilung und Auflistung der Arbeiten, die vor bzw. nach der Habilitation entstanden sind, nach

Originalarbeiten
Buchbeiträgen
Übersichten und
Abstracts

soll klar erkennbar sein.



3. Unterlagen zu Abschnitt IV - Punktebewertung (**Punktebewertungsformular**)

zu IV/ 1.: Vom Titelwerber/von der Titelwerberin ausgewählte Originalarbeiten

Anmerkung:

Diese Arbeiten sollen zur Begutachtung nach Abschnitt II./Pkt.5. herangezogen werden. Sie sind mit der Nummer der Publikationsliste zu versehen und in der Journalliste entsprechend einzutragen. Der Titelwerber/die Titelwerberin hat seinen/ihren Anteil an jeder der eingereichten Arbeiten in einer Beilage genau zu beschreiben.

Weiters hat er eine entsprechende Begründung anzuführen, wenn eine nicht den angeführten Kriterien entsprechende Arbeit ausgewählt wurde.

zu IV/ 2.a.: Aufstellung der seit der Habilitation abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Semestern, Inskriptionsnummer, Semesterwochenstunden und Hörerzahlen.

zu IV/ 2.b.: Beilage der Diplomarbeit(en) (es genügt eine Kopie des Titelblattes und der Danksagung), sowie entsprechende Belege über das PhD-Studium.

zu IV/ 3.a-h.: Beschreibung des geleisteten Beitrages und entsprechende Beilagen

4. Vorschläge zu den GutachterInnen

SIEHE ABSCHNITT II - Richtlinien /Pkt 5.2.

IV. Punktebewertung für die nach der Habilitation zu erbringenden Leistung (siehe Formular-Anhang)

1. Wissenschaftliche Forschung (mindestens 12 Pflichtpunkte)

Die erforderlichen wissenschaftlichen **Leistungen nach der Habilitation sind mindestens zwei Originalarbeiten in einem Topjournal (je 2 Punkte) davon eine als Erstautor, Letztautor oder korrespondierende Autorschaft und 8 Originalarbeiten in einem Standardjournal (je 1 Punkt)**. 1 Publikation in einem Topjournal (2 Punkte) gilt als zwei Arbeiten in einem Standardjournal.

Zur Bewertung sind die zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen aktuellen Fächerlisten¹⁾ für Habilitation (Top- und Standardjournale) heranzuziehen.

Anmerkung zu 1) Die Empfehlung basiert grundsätzlich auf der jährlich vom Institut for Scientific Information (ISI) publizierten und jeweils letzten verfügbaren Ausgabe der Zeitschriftenliste, in welcher die wissenschaftlichen Zeitschriften nach Fachgebiet und jeweiligem Impact-Factor gereiht sind. In manchen Fällen ist die vom ISI publizierte Liste möglicherweise nicht in dieser Form anwendbar, dies gilt insbesondere für kleinere Spezialgebiete, welche nicht als eigene Kategorien in der ISI-Liste aufscheinen. Hier können die Kliniken bzw. Institute die fachspezifischen Zeitschriften zu einer eigenen Kategorie zusammenfassen und entsprechend den Impact-Faktoren in Top- und Standard-Zeitschriften gliedern. Dieses Listen müssen von einem zuständigen Kollegialorgan genehmigt worden sein, ansonsten die ISI-Listen für alle Fachgebiete gelten.



Eine eventuelle mittlerweile erfolgte Änderung in der Zuordnung bei den Top- und Standard-journals ist vom Antragsteller separat zu vermerken und kann von der/dem Antragsteller/in geltend gemacht werden (siehe auch nachstehend angeführte Anmerkungen Pkt 2.)

Anmerkung:

1. Ein Punkt kann auch für zwei "letters to the editor" in einem Topjournal (s.o.) vergeben werden.

Diese "letters to the editor" müssen den Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit haben. "Letters to the editor", die nur eine publizierte persönliche Stellungnahme zu einer anderen Publikation sind, können nicht bewertet werden.

2. Je nach Fachgebiet können ausnahmsweise auch Originalarbeiten bewertet werden, die nicht in einem in "CC Life Sciences" oder der Fachliste geführten Journal publiziert wurden, wenn diese Zeitschrift von internationaler Bedeutung ist bzw. wenn in diesem Fachgebiet keine entsprechende Zeitschrift in "CC Life Sciences" geführt wird und diese Arbeit nach einem Review System bewertet wurde.

In einem solchen Fall ist eine besondere Begründung vom Einreicher/von der Einreicherin und vom Gutachter/von der Gutachterin anzuführen (z.B. besonders hoher wissenschaftlicher Wert, erkennbar aus einer überdurchschnittlich hohen Zitierung der Arbeit).

2. **Wissenschaftliche Lehre (mindestens 4 Pflichtpunkte)**

a) Studentenunterricht

Zwei Semesterwochenstunden Studentenunterricht werden für eine/n Universitätsdozenten/Universitätsdozentin als normal betrachtet und hier nicht berücksichtigt.

Für durchschnittlich 4 nachweislich abgehaltene Semesterwochenstunden Studentenunterricht in den letzten fünf Jahren wird 1 Punkt, für 6 und mehr Semesterwochenstunden Studentenunterricht werden 2 Punkte vergeben. Alternativ kann eine nachweislich abgehaltene (Liste, Zeugnis) Wahlfachausbildung, die durch mindestens zwei Jahre durchgeführt worden sein muss, angerechnet werden (1 Punkt) (max. 2 Punkte)

b) ein verantwortlich betreutes, erfolgreich abgeschlossenes PhD-Studium (1 Punkt) oder zwei verantwortlich betreute, abgeschlossene Diplomarbeiten (1 Punkt) (max. 2 Punkte)

c) Studienkoordinator in einem Lehrkrankenhaus der Medizinischen Universität Wien (max. 1 Punkt)

d) Mentor im Rahmen des Senior-Mentoring-Programmes für mindestens ein Jahr (max. 1 Punkt)

e) Teilnahme an zwei der folgenden Seminare (max. 1 Punkt)

- PE-Seminare der MedUni Wien aus den Programmbereichen „Management und Führung“ und/oder „Personal Skills“ im Ausmaß von zumindest vier Seminartagen
- Genderkompetenz-Training der MedUni Wien (bestehend aus zwei Genderkompetenz-Seminaren sowie Besuch von zwei Vorlesungen aus den „GendeRing“-Vorlesungen)
- Seminarprogramm zur Diplomarbeitbetreuung an der MedUni Wien (bestehend aus zumindest drei Seminaren zur Diplomarbeitbetreuung)
- Seminare aus dem Wahlpflichtmodul des Zertifikatsprogramms Medizinische Lehre (MLW) im Umfang von vier Seminartagen)

3. **Übrige Gebiete (mindestens 2 Pflichtpunkte):**



a. Kompetitive Grantzuteilung: (maximal 4 Punkte)

2 Punkte für FWF-Grant, 1 Punkt für andere Grants

b. Die Gründung bzw. Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe (max.1 Punkt)

c. Eine besondere Tätigkeit in der postpromotionellen Ausbildung und Weiterbildung oder Handbuch oder Lehrbuchbeitrag (max. 1 Punkt)

d. Nationale Anerkennung (max. 1 Punkt)

Eine verantwortliche Funktion in einer international anerkannten nationalen wissenschaftlichen Gesellschaft

e. Internationale Anerkennung (maximal 4 Punkte)

Jeweils maximal ein Punkt kann vergeben werden für:

- 1) einen Beitrag zu einem international anerkannten Handbuch
- 2) einen Vortrag als "invited speaker" bei einem internationalen Kongress
- 3) die Organisation eines wissenschaftlichen Kongresses mit internationaler Beteiligung
- 4) eine verantwortliche Funktion in einer bedeutenden internationalen wissenschaftlichen Gesellschaft

f. Aufnahme in einem internationalen Berufungsvorschlag (bis 3. Listenplatz) (max. 1 Punkt)

g. Die Mitgliedschaft im Editorial Board oder Editor einer in "CC Life Sciences" geführten internationalen Zeitschrift (max. 1 Punkt)

h. Wissenschaftliche Ehrungen, Auszeichnungen und Preise (max. 1 Punkt)